

Art. 1 Name, Dauer, Sitz

1. Unter dem Namen Greenride besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff mit unbestimmter Dauer.
2. Sitz des Vereins ist 3452 Lützelflüh.

Art. 2 Vereinszweck

1. Der Verein vertritt die Interessen der BikerInnen und fördert das Mountainbiking in nicht kommerzieller Art und Weise. Er setzt sich für die Schaffung und Wahrung eines positiven Images der Sportart Mountainbike in Politik und Gesellschaft ein.
2. Die Haupttätigkeit des Vereins besteht darin, Bikestrecken und Bikeparks zu bauen und diese zu unterhalten sowie andere Organisationen mit gleichen Vorhaben zu unterstützen.
3. Der Verein berät Behörden, Tourismuskreise, Rennorganisatoren und andere Vereine mit ähnlichen Anliegen.

Art. 3 Organe

1. Die Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Art. 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und findet einmal im Jahr statt. Die Mitglieder werden vom Vorstand mindestens vier Wochen vor der Versammlung eingeladen.
2. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit von 1/5 der Mitglieder oder vom Vorstand mit einer Vorankündigungsfrist von zwei Wochen einberufen werden. Die Einladung mit den Traktanden ist mindestens 10 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen.
3. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme an der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung beschliesst nur über traktandierte Geschäfte. Anträge und Wahlvorschläge können bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - g) Genehmigung des Jahresbudgets
 - h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
 - i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - j) Änderung der Statuten
 - k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.

l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Art. 5 Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gegen aussen.
2. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
3. Der Vorstand kann einstimmig Aufgaben an Arbeitsgruppen oder Einzelpersonen (mit Rechten und Pflichten) übertragen.
4. Der Vorstand ist zuständig für die Sekretariatsaufgaben.
5. Die wichtigsten Arbeitsgruppen sind im Vorstand vertreten (Präsident*in, Kassier, Sekretariat).
6. Die Vorstandsmitglieder haben per Ende der Verwaltungsperiode die Möglichkeit zurückzutreten. Sie können zu einem früheren Zeitpunkt zurücktreten, wenn sie beim Vorstand ein schriftliches Rücktrittsgesuch eingereicht haben und diesem stattgegeben wurde.

Art. 6 Verwaltungsperiode

1. Die Verwaltungsperiode des Vereins beträgt 12 Monate. Sie beginnt jeweils am ersten Tag des Kalenderjahres.

Art. 7 Mitgliedschaft

1. Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat. Greenride unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:
 - Einzelpersonen
 - Familien (als Familie gelten in Wohn- und Lebensgemeinschaft lebende Partner*innen mit oder ohne Kinder)
2. Der Mitgliederbeitrag ist zu Beginn der Verwaltungsperiode oder beim Eintritt in den Verein zu entrichten. Der Vorstand ist von der Mitgliederbeitragspflicht befreit. Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Beim Eintritt in den Verein ist der erstmalige, volle Mitgliederbeitrag für die noch laufende Verwaltungsperiode zu entrichten. Bei unterjährigem Ein- und Austritt wird der volle Jahresbeitrag erhoben bzw. besteht kein Rückerstattungsanspruch pro rata.
4. Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Ein weitergezogener Beschluss wird von der Mitgliederversammlung abschliessend entschieden.
5. Der Datenschutz ist gewährleistet und die Mitgliederdaten werden nicht an Dritte weitergegeben.
6. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Ein Mitglied kann ohne Grundangabe vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Rekurs an die Generalversammlung steht dem Betroffenen offen.

Art. 8 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
2. Die Haftung der Vereinsmitglieder beschränkt sich auf den Mitgliederbeitrag.

Art. 9 Finanzierung

1. Die finanziellen Mittel bestehen aus:
 - Durch die Mitgliederversammlung festgelegte Mitgliederbeiträge,
 - Spenden und Sponsoring
 - Ertragsüberschüssen aus Verkäufen und anderen Aktivitäten.

Art. 10 Entschädigung und Delegation

1. Die Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.
2. Der Vorstand kann eine bezahlte Geschäftsführung einsetzen. Deren Mitglieder haben in der Kerngruppe kein Stimmrecht.

Art. 11 Statutenänderung und Vereinsauflösung

1. Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur durch einen Entscheid von mehr als zwei Dritteln der an der dazu anberaumten Versammlung anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.
2. Wichtige Entscheide während einer Verwaltungsperiode können auch mit einer schriftlichen Urabstimmung getroffen werden.
3. Ein allfälliger finanzieller Überschuss nach einer Auflösung des Vereins geht an zielverwandte Organisationen.

Art. 12 Übriges

1. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von ZGB 60–79.

Art. 13. Inkrafttreten

1. Die Statuten treten mit der Jahresversammlung vom 26.07.2021 in Kraft.

Unterschrift



Dina Limbach, Vereinspräsidentin



Yanick Lüem, Sekretär